

Frau Sektionschefin  
 Dr. Ingrid Nemeč  
 Bundesministerium für Familie und Jugend  
 Untere Donaustraße 13-15  
 1020 Wien

Ergeht per Mail an:  
 post.ii3@bmfj.gv.at  
 begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 24. Februar 2016  
 Dr. Melanie Eckl-Kerber

Geschäftszahl: BMFJ-524600/0001-BMFJ-I/3/2016

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz-FamZeitbG) erlassen wird sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommenssteuergesetz 1988 geändert werden; Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zusendung des oben angeführten Gesetzesentwurfs und möchten hierzu wie folgt Stellung beziehen:

### Allgemein

Die Industriellenvereinigung bewertet die Einführung eines Kinderbetreuungsgeld-Kontos und damit eine Reform der vier pauschalen Varianten des Kinderbetreuungsgeldes positiv. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist ein zentrales Thema für den Industriestandort Österreich, daher setzt sich die Industrie seit langem für eine Reform sämtlicher Familienleistungen ein. Derzeit ist das System des Kinderbetreuungsgeldes in Österreich sehr unübersichtlich und muss optimiert werden, um den Familien mehr Flexibilität, Transparenz und eine höhere Eigenverantwortung zu ermöglichen. Die Einführung eines Kinderbetreuungsgeld-Kontos bei gleichzeitiger Beibehaltung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist dafür ein wichtiger Schritt.

Die Industriellenvereinigung begrüßt das Anliegen, den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes einfacher und flexibler zu gestalten, da nun auch die Karenzzeit den Bedürfnissen entsprechend geplant werden kann, wovon Eltern und Unternehmen profitieren werden. Ebenso befürworten wir das Vorhaben, mehr partnerschaftliche Aufteilung der Betreuungspflichten bzw. eine stärkere Beteiligung der Väter durch die Einführung eines Partnerschafts-Bonus sowie durch die Erhöhung des für Väter reservierten Teils in Höhe von durchschnittlich 16 auf 20 Prozent der gesamten Summe zu erreichen.

Die Neuerung, dass nun alle Bezieherinnen und Bezieher im Rahmen des Kinderbetreuungsgeldkontos dieselbe Gesamtsumme erhalten, ist generell ein Fortschritt zum bestehenden System. Damit fällt der Anreiz weg, wegen der bisher am höchsten



dotierten Langvariante auch länger zu Hause zu bleiben. Um Müttern einen früheren Wiedereinstieg zu ermöglichen, hätte sich die IV aber in der Frage der Bezugsdauer mehr Mut gewünscht und den maximalen Bezug von nunmehr etwa 35 Monaten in Richtung einer Anpassung an die gesetzliche Karenzdauer von 24 Monaten gesenkt.

Hinsichtlich vorgeschlagenen Modells der Familienzeit ist festzuhalten, dass angesichts der bereits bestehenden guten arbeitsrechtlichen Rechtslage für junge Eltern sowie im Lichte der schwierigen Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung der jüngsten Zeit mit der Neueinführung des sozialrechtlichen Anspruchs auf Familienzeit keine etwaigen zusätzlichen arbeitsrechtlichen Ansprüche verbunden sein dürfen. Eine weitere Ausdehnung einseitiger arbeitsrechtlicher Ansprüche oder des Beendigungsschutzes würde die österreichische Wirtschaft zum aktuellen Zeitpunkt über Gebühr belasten und wäre daher abzulehnen.

Kritisch angemerkt sei außerdem, dass laut den Angaben der wirkungsorientierten Folgenabschätzung trotz der politischen Vorgabe im Regierungsprogramm bei der Einführung des Kinderbetreuungsgeldkontos auf eine vereinfachte Verwaltung hinzuwirken, langfristig durch die geplante Novellierung mit erhöhten laufenden Verwaltungskosten zu rechnen ist.

#### **Im Besonderen:**

#### **Zu § 2. Anspruchsberechtigung, Familienzeitbonusgesetz**

Die Industrie steht dem Anliegen der höheren Väterbeteiligung grundsätzlich positiv gegenüber. Bei der Einführung einer Familienzeit ist aus IV-Sicht jedoch dringend darauf zu achten, dass keine zusätzlichen arbeitsrechtlichen Ansprüche geschaffen werden, um Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nicht weiter zu belasten. Einen arbeitsrechtlichen Rechtsanspruch auf Familienzeit sowie ergänzende bestandschutzrechtliche Absicherungen lehnen wir daher klar ab und verweisen auch auf das Regierungsprogramm, das die Einführung eines Papamonats nur bei gleichzeitiger Modernisierung der Laufzeiten der Elternteilzeit vorsieht.

#### **Zu § 5b. Partnerschaftsbonus, Änderungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes**

Die Industriellenvereinigung begrüßt die Einführung eines Partnerschaftsbonus in Höhe von 1.000 Euro für beide Elternteile als Einmalzahlung im Sinne der Erhöhung der Partnerschaftlichkeit. Allerdings bedauern wir die Annahme durch das BMFJ, dass nur etwa drei Prozent der Familien dieses Angebot in Anspruch nehmen werden. Wenn von vorneherein angenommen wird, dass das Konzept des Bonus so schlecht greifen wird, stellt sich die Frage, warum keine effizientere Variante des Partnerschaftsbonus entwickelt wurde.

#### **Zu Art 2 Z 15 (§ 6). Ruhensbestimmung**

Gemäß der neuvorgeschlagenen Fassung von § 6 Abs 1 KBGG soll das Kinderbetreuungsgeld während des Anspruchs auf Wochengeld oder vergleichbare Leistungen in Höhe dieser Leistungen ruhen. Die vorgenommene Neuformulierung in § 6 Abs 1 KBGG ist nicht nachvollziehbar. Anstatt den Wortlaut im Sinne von den jüngsten Ausführungen in AB 948 BlgNR 25. GP 2f klarzustellen, hat man den früheren § 6 Abs 1 KBGG in zwei Absätze geteilt und das Wording in Abs 1 neue Fassung geringfügig verändert (anstatt „gleichartige Leistungen nach anderen österreichischen oder ausländischen Rechtsvorschriften“ zu „vergleichbare Leistungen nach anderen österreichischen oder ausländischen Rechtsvorschriften“).



Statt Rechtsunsicherheit mit dieser geplanten Neuformulierung zu erzeugen, rät die Industrie vielmehr entsprechend der Ausführungen des erwähnten Ausschussberichts AB 948 BlgNR 25. GP 2f stattdessen ausdrücklich klarzustellen, dass arbeitsrechtliche Entgeltfortzahlungsansprüche wie § 8 Abs. 4 AngG keine wochengeldähnlichen Leistung darstellen, die zu einem Entfall des Kinderbetreuungsgeldes führen würden.

### **Zu §39g. Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967**

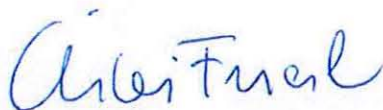
Die Kosten für die technische Umsetzung des neuen automationsunterstützten Familienbeihilfeverfahrens FABIAN sollen bis maximal 13 Millionen Euro aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen werden. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Kosten für die Modernisierung des Familienbeihilfeverfahrens in Höhe eines Maximalbetrags von 13 Millionen Euro zur Gänze aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und nicht vom allgemeinen Ressortbudget getragen werden.

### **Zur Erhöhung der laufenden Verwaltungskosten**

Es ist nachvollziehbar, dass die Verwaltungskosten in den ersten Jahren während beide Kinderbetreuungsgeld-Systeme noch parallel abgewickelt werden müssen, steigen werden. Die fünf Prozent Mehrkosten in Höhe von 940.000 Euro pro Jahr ab 2019 nach Auslauf des alten Systems sind jedoch weder verständlich noch gerechtfertigt und bringen den Familien auch keinen Mehrwert. Daher plädieren wir darauf, diese so gering wie möglich zu halten.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten unsere Einwände und Vorschläge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



a.o.Univ.-Prof. Dr. Christian Friesl, MBA,  
Bereichsleiter Bildung und Gesellschaft



MMag. Dr. Helwig Aubauer  
Bereichsleiter Arbeit und Soziales